

### **Klausur im bürgerlichen Recht**

#### **Sachverhalt**

Paul möchte für seinen Schwiegervater – einen Bücherliebhaber - ein Geschenk zum 70. Geburtstag erwerben und hat Bruder Fridolin gebeten, sich einmal für ihn in Antiquariaten nach etwas passendem umzusehen. Fridolin, der sich in seiner Freizeit mit alten Büchern und Schriften beschäftigt, stößt beim Stöbern durch das Antiquariat des A auf eine Erstausgabe von Lessings „Nathan“ mit handgeschriebenen Anmerkungen des Autors höchst selbst, was Fridolin sofort erkennt. Als ihm der Antiquar das Buch zu einem Preis von 500 Euro anbietet, offensichtlich in Unkenntnis des Wertes und der Herkunft der Anmerkungen, handelt Fridolin im Namen des Paul diesen Preis aufgrund des schlechten Zustandes des Buches und der Kritzeleien am Rand auf 300 Euro herunter. Fridolin leistet zunächst nur eine Anzahlung von 100 Euro; Paul soll dann den Rest begleichen. Bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages verbleibt das Buch bei A; dieser notiert Name und Telefonnummer von Fridolin und Paul.

Als ein Stammkunde am Nachmittag in den Laden des A kommt und das zurückgelegte Buch sieht, ist er begeistert, da er sofort den Wert des „Nathan“ erkennt. Er bietet dem A 1000 Euro an, was A aufgrund seines Vertrages mit Paul ablehnt. Bei einer nachfolgenden Untersuchung erkennt der stutzig gewordene A den wahren Wert des Buches: 1800 Euro. Eine Woche später möchte Paul das Buch abholen. A erklärt, er fühle sich nicht an den Kaufvertrag gebunden, da er sich über den Wert des Buches geirrt habe, im übrigen sei er davon überzeugt, dass Fridolin ihn betrogen habe.

Kann Paul die Übereignung des Buches aus dem Kaufvertrag verlangen ?

## Lösung

|  |
|--|
| P könnte einen Anspruch gegen A auf Übereignung des Buches aus § 433 I 1 BGB haben.  |
| Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.  |
| I. Einigung (+) – kurze! Definition eines Vertrages  |
| 1. Willenserklärung des A (+)  |
| 2. Willenserklärung des P  |
| a) P selbst hat keine WE abgegeben   |
| b) P könnte wirksam durch F vertreten worden sein.   |
| (1) eigene WE (+)  |
| (2) im Namen des P (+) ausdrücklich  |
| (3) mit Vertretungsmacht (+)   |
| (4) F hat gemäß § 164 BGB für und gegen P gehandelt.   |
| 3. Vertrag (+)   |
| II. Der Vertrag könnte gemäß § 142 I BGB nichtig sein.   |
| 1. Anfechtungsgrund - § 119 I Fall 1   |
| • A hat sich über den Inhalt der Erklärung nicht geirrt.   |
| • A könnte sich über eine Eigenschaft geirrt haben. (P) ist dieser Irrtum von § 119 Abs. 1 erfasst.                                    |
| ○ Lehre von der Sollbeschaffenheit: Eigenschaften werden stets miterklärt (Beachte bei Irrtum über die Istbeschaffenheit nur § 119 II) |
| ○ H.M. (-)   |
| • Arg.: Eigenschaften nur noch bloßes Motiv  |
| • Existenz des § 119 II  |
| • Umgehen der Verkehrswesentlichkeit   |
| • § 119 I geht nicht auf das Spannungsverhältnis zu § 434 ein  |
| 2. § 119 II – Eigenschaftsirrtum   |
| a) Problem: Ausschluss durch § 434 ff. (-), da der Verkäufer anfecht und   |

|   |
|---|
| dem P auch keine Gewährleistungsrechte zustehen, die ihm durch die Anfechtung genommen werden könnten   |
| b) Irrtum über den Preis  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenschaft: alle wertbildenden Merkmale</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>o Preis der Sache ist keine Eigenschaft (-)</li> </ul>   |
| c) Irrtum über die Eigenschaft, dass Anmerkungen von Lessing sind (+)   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrswesentlich (+)</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erheblich (obj./subj.) (+)</li> </ul>  |
| d) Anfechtungsfrist § 121 (-), A hätte P anrufen können und müssen, somit nicht unverzüglich  |
| 3. Anfechtungsgrund § 123 (+) Täuschung   |
| a) kein Ausschluss durch 434 ff.: 123 I wird durch die 434 ff. nicht verdrängt, im Falle der arglistigen Täuschung kein Konflikt mit 442 S. 2 und 438 Abs. 3 BGB  |
| b) Täuschungshandlung ist jedes Verhalten, das auf Erregung, Bestärkung oder Unterhaltung eines Irrtums beim Erklärenden gerichtet ist, daher ist das Bewusstsein nötig, dass die Behauptung (möglicherweise) unrichtig ist.        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere das zusätzliche Herunterhandeln des F</li> </ul>  |
| c) Kausalität (+)   |
| d) Arglist: Vielmehr genügt Vorsatz, d.h. das Bewusstsein, dass der Getauschte die WE ohne die Täuschung (möglicherweise) nicht oder nicht so abgegeben hätte (+)   |
| e) Kein Ausschluss des 123 I durch 123 II   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>o (P) Nicht P hat getäuscht, sondern F. Da F Vertreter des P ist, ist er nicht Dritter i.S.d. § 123 II BGB. Damit ist die Anfechtung nicht gemäß § 123 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.</li> </ul> |

|  |          |
|--|----------|
| 4. Anfechtungsfrist § 124 – Ein Jahr (+)   | <b>1</b> |
| 5. Anfechtungserklärung § 143 (+)  | <b>1</b> |
| o P ist nach § 143 II Anfechtungsgegner, da er der Vertragspartner des A ist.  | <b>3</b> |
| o Anfechtungserklärung ist jede Erklärung, die unzweideutig erkennen lässt, dass der Anfechtungsberechtigte die WE wegen eines Willensmangels rückwirkend beseitigen will: hier (+), da er erklärt, er fühle sich wegen seines Irrtums nicht mehr den Vertrag gebunden | <b>2</b> |
| 6. Wirksame Anfechtung § 142 I (+) – Unwirksamkeit des Vertrages ex tunc   | <b>3</b> |
| III. Ergebnis  | <b>2</b> |
| P kann die Übereignung des Buches von A aus § 433 I 1 BGB nicht verlangen.   |          |